


Richtlinien für die Benutzung des Kleinbusses der Samtgemeinde Flotwedel durch gemeindeeigene Einrichtungen und Dritte

1. Der Kleinbus wird den örtlichen Vereinen und Organisationen (z.B. Seniorenclubs, Sportvereinen etc.) aus dem Flotwedel gegen eine Verwaltungsgebühr (siehe Nr. 2) nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt, soweit eine gemeindliche Nutzung nicht vorgesehen ist. Eine Überlassung an links- oder rechtsextreme Organisationen wird nicht erfolgen. **Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt und die Benutzung des Fahrzeuges besteht nicht.**
2. Für die Inanspruchnahme des Busses durch oben genannte Dritte wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € pro Nutzung berechnet und ist bei Abholung des Benutzungsscheines im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in bar zu bezahlen. Die Gebühr kann auch umgehend nach **schriftlicher** Zusage der Samtgemeinde an die Samtgemeinde Flotwedel überwiesen werden. Die Übersendung des Benutzungsscheines erfolgt umgehend nach Geldeingang. Für die Pünktlichkeit der Übersendung wird keine Gewähr übernommen. Der Fahrer des Fahrzeuges hat bei Übernahme des Autos das Fahrtenbuch selbst zu kontrollieren und bei Übergabe den aktuellen Kilometerstand einzutragen (siehe Nr. 11). Das Fahrzeug ist bei Rückgabe voll getankt und sauber zu übergeben.
3. Das Fahrzeug wird höchstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Tagen zur Verfügung gestellt (ausgenommen sind Fahrten im Rahmen von Gemeindepartnerschaften). Das Fahrzeug wird nur an den Tagen der tatsächlichen Nutzung den Vereinen/Organisationen zur Verfügung gestellt.
4. Der **schriftliche** Antrag auf Überlassung des Fahrzeuges ist spätestens 3 Wochen vor Fahrtbeginn bei der Samtgemeinde Flotwedel zu stellen. In diesem schriftlichen Antrag ist der Verein/die Organisation, der/die Ansprechpartner/in, der/die Fahrer/in, die Sparte/Abteilung (Jugend oder Senioren), die Entfernung und der Anlass mitzuteilen. Melden sich spätestens 3 Wochen vor einem Termin mehrere Interessenten für den gleichen Zeitraum, so entscheidet die Wertigkeit (**Jugendnutzung = 10 Punkte; Dauer 4 Tage = 4 Punkte; 3 Tage = 3 Punkte; 2 Tage = 2 Punkte; 1 Tag = 1 Punkt; über 150 km = 10 Punkte; 80 bis 150 km = 8 Punkte; 30 bis 79 km = 4 Punkte; bis 29 km = 1 Punkt; Deutsche Meisterschaft 10 Punkte, Landesmeisterschaft 8 Punkte, Bezirksmeisterschaft 4 Punkte, Kreismeisterschaft 3 Punkte**). Die Entfernungen werden auch von der Verwaltung ermittelt. Fehlen Angaben zur oben dargestellten Wertigkeit im Antrag, werden für die fehlende Wertigkeit 0 Punkte vergeben. Bei gleicher Wertigkeit entscheidet das Los. Die verschiedenen Interessenten werden unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor Fahrtantritt, benachrichtigt. Sollte dem Verein / der Organisation der Kleinbus schriftlich zugesagt sein, kann nur noch höhere Gewalt (Unfall, Ausfall usw.) zu einer Absage führen. Gemeindliche Einrichtungen der Jugendpflege und der Gemeindepartnerschaften haben Vorrang. Sollte der Kleinbus nicht vergeben sein, ist auch eine kurzfristige Nutzung von einem Verein / einer Organisation möglich (Antrag wie oben erklärt).

5. Das Fahrzeug **ist bei der Firma Hoffmann Automobile, Heidetank in Langlingen** während der Öffnungszeiten abzuholen. Der Benutzungsschein ist gegen vorherige Zahlung des in Nr. 2 genannten Entgeltes im Bürgerbüro der Samtgemeinde Flotwedel während der Öffnungszeiten erhältlich oder wird nach Geldeingang zugesandt (siehe oben). **Ohne Benutzungsschein wird das Fahrzeug nicht von der oben genannten Firma ausgegeben.** Der Benutzungsschein ist während des Benutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen. Die ausgehändigte Richtlinie wird voll akzeptiert. Eine Reservierung bei der oben genannten Firma ist ausgeschlossen. **Nach Ende der Benutzungszeit verbleibt der Benutzungsschein bei der Firma Hoffmann Automobile.**
6. Das Fahrzeug ist unverzüglich nach Ende der Fahrt bzw. nach Ablauf der vereinbarten Nutzung zusammen mit dem Benutzungsschein wieder bei der oben genannten Firma abzugeben. Der Rückgabezeitpunkt ist gleich bei Abholung zu vereinbaren.
7. Die Vereine und Organisationen, denen das Fahrzeug überlassen wird, dürfen nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Diese sind vor Übernahme des Fahrzeuges der Samtgemeinde Flotwedel namentlich mitzuteilen und werden im Benutzungsschein eingetragen. Die Fahrer müssen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder mindestens B besitzen; die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 A StVG) muss abgelaufen sein. Für die Fahrer gilt absolutes **Alkoholverbot. Der Fahrer darf keine Spuren von Restalkohol aufweisen.** Sollte die oben genannte Firma Fahrtuntüchtigkeit des Fahrers offensichtlich feststellen, wird die Übergabe verweigert. Der Führerschein der Fahrzeuglenker ist der oben genannten Firma vorzuzeigen.
8. Im Fahrzeug dürfen max. 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden. Für alle Insassen besteht Anschnallpflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner sind als 150 cm, die gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitze zu verwenden sind (§ 21 StVO).
9. Das Fahrzeug ist von den Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Schäden sind der Samtgemeinde Flotwedel unverzüglich zu melden. Im Fahrzeug ist das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken **verboten.**
10. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist der Innenraum zu reinigen. Auch außen ist das Fahrzeug zu reinigen. Erfolgt dies nicht, ist die Samtgemeinde Flotwedel berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist mit **Diesel** zu betanken. Es ist in vollgetanktem Zustand zurückzugeben.
11. Im Fahrzeug liegt ein Fahrtenbuch. In dieses sind spätestens zur Rückgabe des Fahrzeuges folgende Eintragungen vorzunehmen:
 - Benutzer (Name des Vereins etc., Fahrer)
 - Benutzungszeitraum
 - Kilometerstand bei Fahrtbeginn
 - Kilometerstand bei Ende der Fahrt
 - Zweck der Nutzung
12. Für das Fahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung ohne Eigenbeteiligung abgeschlossen. Soweit etwaige im Rahmen der Benutzung verursachten Schäden nicht von der Versicherung übernommen werden, sind diese vom Verein oder der Organisation zu tragen, der/die das Fahrzeug benutzt hat. **Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen.** Die Samtgemeinde Flotwedel wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt.

13. Die Samtgemeinde Flotwedel ist nicht für Pannen und dergleichen haftbar zu machen.
14. Verwarn- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer bzw. Verein/Organisation selbst zu tragen.
15. Mit den Abmessungen des Fahrzeuges hat sich der Fahrer vor der Fahrt vertraut zu machen. Insbesondere wird ausdrücklich auf die von einem üblichen Pkw abweichende Höhe hingewiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'A. P. L.' followed by a stylized flourish.

Wienhausen, den

Pohndorf
(Samtgemeindebürgermeister)